Antrag : Ergänzung der Richtlinie für Vertrauensleutearbeit zur Förderung der Gleichstellung

Laufende Nummer: 355

Antragsteller/in:	GS Köln-Leverkusen (Bezirk Nordrhein-Westfalen)
Status:	in Bearbeitung
Sachgebiet:	E3. - Betriebs- und Tarifpolitik

Der 24. Ordentliche Gewerkschaftstag möge beschließen:

In der Richtlinie für Vertrauensleutearbeit (Version November 2003) ist unter 2.2.2 die Durchführung der Wahl geregelt.

Der 4. Absatz soll wie folgt ergänzt werden:

... in den Wirkungsbereichen gewählt; hierbei soll das Geschlecht in der Minderheit entsprechend seines Anteils in der Mitgliedschaft berücksichtigt werden.

- 2 der Satzung der IG Metall unterstützt und regelt die aktive Förderung von Frauen und Männern in Gesellschaft, Betrieb und Gewerkschaft.

Auszug aus der Satzung der IG Metall:

§ 2: Aufgaben und Ziele der IG Metall Die IG Metall hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder zu fördern. Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien hat sie jederzeit zu wahren. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, für Frieden, Abrüstung und Völkerverständigung und den Schutz der natürlichen Umwelt zur Sicherung der Existenz der Menschheit ein. Vor dem Hintergrund der globalisierten Wirtschaft schließt dies eine Internationalisierung der IG Metall ein. Sie fördert aktiv die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gesellschaft, Betrieb und Gewerkschaft, unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Beschlussdatum

18.03.2019